

Gremium:	Sitzungsart:	Zuständigkeit:	Datum:
Gemeinderat Rieden	öffentlich	Entscheidung	14.02.2022

Verfasser: Stefan Frey	Fachbereich 1
-------------------------------	----------------------

Tagesordnung:

Wahl einer/eines Beigeordneten, Ernennung, Vereidigung und Einführung ins Amt

Ausschlussgründe nach § 22 GemO liegen für folgende Personen vor, so dass diese an der Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt haben:

Sachverhalt:

Der Beigeordnete Michael Pitack hat sein Amt als Beigeordneter mit Schreiben vom 27.01.2021 mit sofortiger Wirkung niedergelegt.

Nach § 6 der Hauptsatzung in der derzeit geltenden Fassung hat die Ortsgemeinde Rieden bis zu drei Beigeordnete.

Die Wahl der Beigeordneten hat nach § 53 a Abs. 1 i.V.m. § 40 Abs. 5 GemO in öffentlicher Sitzung und in geheimer Wahl durch Stimmzettel zu erfolgen. Es können nur solche Personen gewählt werden, die dem Gemeinderat unmittelbar vor der Wahl vorgeschlagen worden sind (§ 40 Abs. 2 GemO). Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (§ 40 Abs. 3 GemO). Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit (§ 40 Abs. 4 GemO).

Bei durchzuführenden Wahlen ist aus der Mitte des Gemeinderates ein Wahlvorstand zu bilden, dem neben dem Vorsitzenden mindestens zwei Ratsmitglieder angehören sollten. Die Wahl der Mitglieder des Wahlvorstandes kann auch durch Handzeichen erfolgen, sofern der Gemeinderat dies so beschließt (§ 40 Abs. 5 Halbsatz 2 GemO).

Hinweise zur Finanzierung:

keine

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt, die Wahl der Mitglieder des Wahlvorstandes in offener Abstimmung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
Zustimmungen
Ablehnung
Stimmenenthaltungen

2. In den Wahlvorstand werden gewählt:

- Andreas Doll (als Vorsitzender)
-
-
-

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
Zustimmungen
Ablehnung
Stimmenenthaltungen

3. Zur Wahl der/des Beigeordneten wird aus der Mitte des Gemeinderates vorgeschlagen:

Die geheime Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

Zahl der abgegebenen Stimmzettel

Zahl der ungültigen Stimmzettel

Zahl der Stimmenthaltungen

Gültige Stimmzettel

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

Mithin ist Frau/Herr zur/zum Beigeordneten gewählt.

Ernennung, Vereidigung und Einführung in das Amt

Gemäß § 54 Abs. 1 GemO sind die Beigeordneten nach den Vorschriften des Landesbeamtengesetzes zu Beamten zu ernennen. Sie werden in öffentlicher Sitzung nach Aushändigung der Ernennungsurkunde vereidigt und in ihr Amt eingeführt.

Der Ortsbürgermeister händigt der/dem neu gewählten Beigeordneten die Ernennungsurkunde als Ehrenbeamtin/Ehrenbeamter aus. Anschließend erfolgen die Vereidigung und die Amtseinführung.